

Vereinbarung

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Auswärtige Amt - nachstehend **AA** genannt -

sowie

dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
(**BAIUDBw**)

und

der Firma

- nachstehend Unternehmen genannt -

wird vereinbart:

Inhalt

| | |
|--|----|
| § 1 Gegenstand des Regelwerks..... | 3 |
| § 2 Umzugsvertrag (Einzelvertragsschluss), Subunternehmen..... | 3 |
| § 3 Pflichten des Unternehmens, Grundsätze der Leistungserbringung, Kostenvoranschlag | 4 |
| § 4 Abschläge und Rechnungsstellung | 7 |
| § 5 Korruptionsprävention und Vorteilsverbot..... | 7 |
| § 6 Nebentätigkeit Bundeswehrangehöriger..... | 8 |
| § 7 Prüfungen | 8 |
| § 8 Vergütung | 9 |
| § 9 fristlose Kündigung | 9 |
| § 10 Verstöße, Leistungsstörungen..... | 10 |
| § 11 Geheimhaltung und Datenschutz | 10 |
| § 12 Werbung | 10 |
| § 13 Vereinbarungsdauer | 11 |
| § 14 Preisanpassungen..... | 11 |
| § 15 Anpassung der Konditionen..... | 12 |
| § 16 Qualitätssicherung, CEMT-Umzugsgenehmigung..... | 12 |
| § 17 Anlagen | 13 |
| § 18 Ergänzende Bestimmungen | 13 |

Anlagen

1. Europa, mit Ausnahme der Türkei und der GUS und deren ehemaligen Mitgliedstaaten, ohne Zypern und Malta auf dem Landweg
2. Übersee mit Deutschlandbezug (inklusive Malta und Zypern)
3. USA/Kanada mit Deutschlandbezug
4. Transportkostentabelle
5. Umzugsgutliste
6. Antikorruptionsklausel BMVg
7. Richtlinien des AA für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen (RLAU)
8. Einverständniserklärung Subunternehmerbeauftragung
9. Erklärung zum Datenschutz

§ 1 Gegenstand des Regelwerks

- (1) Das Unternehmen führt Auslandsumzüge für Angehörige des AA und der Bundeswehr (nachstehend Umziehende genannt) aus deren bisheriger Wohnung in die neue Wohnung an einem anderen Ort gemäß der/den jeweiligen von dem Unternehmen zugestimmten Anlage(n) Nr. 1 – 3 durch.
- (2) Andere Bundesbehörden, deutsche Institutionen des öffentlichen Rechts und überwiegend vom Bund geförderte Einrichtungen können in diese Vereinbarung für den Einzelfall oder im Allgemeinen eintreten.

§ 2 Umzugsvertrag (Einzelvertragsschluss), Subunternehmen

- (1) Der Umzugsvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem/der Umziehenden unmittelbar geschlossen und erfüllt. Das Unternehmen kann einem anderen Unternehmen (Subunternehmen) die Durchführung des Vertrages ganz oder teilweise übertragen, wenn der/die Umziehende sich vorher damit schriftlich einverstanden erklärt. Ein Subunternehmen im o. g. Sinn ist ein Möbelspediteur (Frachtführer im Sinne des HGB). Die Beauftragung von Fremdhandwerkern, Containerfrachtführern, Seehafenagenten etc. fällt nicht unter diese Regelung.

Das schriftliche Einverständnis ist gesondert mit dem in Anlage 8 zur Vereinbarung beigefügten Vordruck in zweifacher Ausfertigung bei Vertragsschluss zu erklären. Eine Ausfertigung erhält der Umziehende, eine weitere das Umzugsunternehmen. Die Einverständniserklärung wird zusammen mit der Rechnung an die zuständige abrechnende Stelle übersandt. Die Unterzeichnung von Regelungen zum Einsatz von Subunternehmen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen reicht für ein wirksam erteiltes Einverständnis nicht aus.

Sofern ein Subunternehmen beauftragt wird, teilt das Unternehmen dem Umziehenden spätestens zehn Tage vor dem Umzugstermin schriftlich den Namen nebst Anschrift des Unternehmens mit, welches den Umzug durchführen wird.

Das Unternehmen stellt gegenüber dem jeweiligen Subunternehmen die uneingeschränkte Anwendung dieses Vertrages sicher und haftet gegenüber dem Umziehenden für Verfehlungen des Subunternehmens. Die Verantwortung der ordnungs-

gemäßen Durchführung des Vertrages obliegt demnach dem beauftragten Unternehmen.

- (2) Das Unternehmen verpflichtet sich, im Rahmen seiner Transportkapazitäten Umzugsverträge mit Umziehenden auf deren Wunsch hin abzuschließen und ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (3) Das Unternehmen hat seinerseits keinen Anspruch aus dieser Vereinbarung auf Abschluss von Umzugsverträgen mit Umziehenden.
- (4) Der Bundesrepublik Deutschland entstehen aus dem Umzugsvertrag keine Verpflichtungen.

§ 3 Pflichten des Unternehmens, Grundsätze der Leistungserbringung, Kostenvoranschlag

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Umzugsverträge mit den Umziehenden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen. Die Leistungen für die Umziehenden, insbesondere das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes sowie die Demontage und Montage der Möbel werden deutschem Standard (DIN EN 12522-1 und EN 12522-2) entsprechend ausgeführt. Das anerkannte Speditionsangebot ist auch bezüglich des Volumens bindend. Ein festgestelltes Mehrvolumen wird nur berücksichtigt, wenn dieser Erwerb nach der Besichtigung und vor dem Einladen entstanden ist. Das Mehrvolumen ist mit einer ergänzenden Umzugsgutliste (ggf. mit Kaufnachweisen) zu belegen.
- (2) Das Unternehmen gewährleistet, dass bei den Vor- und Nacharbeiten in der Wohnung in Europa eine deutschsprachige Person bei den Arbeiten die Aufsicht führt.
- (3) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Versicherungen für Schadensfälle am Umzugsgut des Umziehenden sowie am sonstigen Eigentum des Umziehenden dem Umziehenden vor Abschluss des Umzugsvertrages zu benennen. Sofern für die Schadensaufnahme und/oder -abwicklung Dritte (bspw. eine weitere Versicherung) eingesetzt werden und dem Umzugsunternehmen dies bekannt ist, teilt das Unter-

nehmen dem Umziehenden diesen Umstand sowie Namen des Dritten ebenfalls vor Abschluss des Umzugsvertrages mit. Sollte der Umstand dem Unternehmen erst nach Abschluss des Umzugsvertrages bekannt werden, teilt es dem Umziehenden die in Satz 2 genannten Informationen unverzüglich mit.

- (4) Bei Vollumzügen vom Inland in das Ausland ist das Umzugsgut grundsätzlich zu besichtigen.
- (5) Das Unternehmen erstellt einen Kostenvoranschlag unter Berücksichtigung der gemeinsam mit dem/der Umziehenden oder einer von ihm/ihr dazu beauftragten Person unterschriebenen Umzugsgutliste (Anlage Nr. 5) und fügt einen Ausdruck über die Ermittlung der kürzesten verkehrsüblichen Landstrecke zwischen bisheriger und neuer Wohnung bei. Als Routenplaner wird für Transportstrecken in Europa der Routenplaner Map & Guide Professional, und für Transportstrecken in den USA und Kanada der jeweils aktuelle Routenplaner „Truckmiles“ vereinbart. Für USA und Kanada wird für die Abrechnung der Transportstrecke eine Mindestentfernung von 50 Meilen angesetzt, sofern die tatsächliche Transportstrecke eine geringere Entfernung aufweist.

Die Erstattung der Straßenbenutzungsgebühren erfolgt bei Nutzung des Routenplaners Map & Guide Professional ohne weitere Vorlage von Belegen. Belegpflicht besteht für den nicht vom Routenplaner erfassten Bereich bzw. bei Nutzung eines anderen Routenplaners.

In dem Kostenvoranschlag weist das Unternehmen neben den sonst üblichen folgende Leistungen gesondert aus:

- a) die Beförderung von Personenkraftfahrzeugen mit Angabe von Anzahl, Hubraum und Leergewicht nach dem Fahrzeugschein oder einem vergleichbaren Nachweis, dabei ist das Leergewicht in Kubikmeter umzurechnen. Hierfür wird folgende Umrechnungsformel vereinbart:

$$100 \text{ kg} / 220 \text{ lbs} = 1 \text{ Kubikmeter}$$

Ist das Gewicht eines Personenkraftfahrzeuges mit einer Bereichsangabe (von bis) angegeben, ist der Mittelwert anzusetzen.

- b) sämtliche Sondertransporte wie getrenntes Versenden von Umzugsgut - auch von und nach verschiedenen Orten - sowie Lagerungen;
 - c) außergewöhnliche Aufwendungen, die durch Beförderungs- oder Ablieferungshindernisse bedingt und bereits vor Durchführung des Umzuges bekannt sind.
- (6) Das Unternehmen verpflichtet sich, das sich aus dem Kostenvoranschlag ergebende Entgelt für die dort genannten Leistungen nicht zu überschreiten.
- (7) Das Unternehmen erstellt nach Beendigung des Umzuges die Rechnung auf den Namen des/der Umziehenden und leitet ihm/ihr die Erstausfertigung bevorzugt per E-Mail zu. Eine Mehrausfertigung mit Kopien der Arbeitsscheine und sonstigen Belegen sind bevorzugt per E-Mail unmittelbar der abrechnenden Stelle zu übersenden. In der Rechnung führt das Unternehmen alle Leistungen so auf, wie sie nach Art und Umfang tatsächlich erbracht worden sind. Abweichungen, die über die Kostenvoranschläge hinausgehen, sind zu begründen. Nachweise in einer Fremdsprache sind stichwortartig ins Deutsche zu übersetzen. Mögliche Befreiungen von der Umsatzsteuer sind in Anspruch zu nehmen. Erfolgt keine Befreiung, wird eine Erstattung der Steuer nur bei Nachweis der Abfuhr an die zuständigen Finanzbehörden vorgenommen.
- (8) Rechnungen für Unterstellgut (Dauerlager) werden vom Unternehmen halbjährlich, frühestens nach Ablauf von drei Monaten erstellt und dem/der Umziehenden und mit dessen/deren Einverständnis der abrechnenden Stelle übersandt.
- (9) Wird das Unternehmen von dem/der Umziehenden mit der Vermittlung der Transportversicherung beauftragt, verpflichtet sich das Unternehmen, der Rechnung als Nachweis über die Eindeckung einer Versicherung und der gezahlten Versicherungsprämie eine Kopie des Versicherungszertifikates (Versicherungssumme, Prämienbetrag und Zahlungsvermerk) beizufügen.

§ 4 Abschläge und Rechnungsstellung

- (1) Unter der Voraussetzung, dass der Spediteur nachweislich das Umzugsgut zur Beförderung übernommen hat, kann diesem bei Vollumzügen auf Antrag ein Abschlag von bis zu 75% der nach erfolgter Angebotsprüfung als erstattungsfähig anerkannten Höchstbeträge ohne See- oder Luftfracht sowie gegen Nachweis der Verladung von bis zu 75% der als erstattungsfähig anerkannten See- oder Luftfrachtkosten gezahlt werden. Der Abschlag auf See- und Luftfrachtkosten kann nur für Umzüge von Angehörigen des AA gewährt werden.
- (2) Der nach § 4 (1) gezahlte Abschlag kann von dem Berechtigten (Spediteur) zurückgefordert werden, wenn dieser die Rechnung nicht in angemessener Frist vorlegt.
- (3) Einwendungen gegen die Höhe des Rechnungsbetrages im Einzelfall können sowohl der/die Umziehende als auch die für die Abrechnung zuständige Stelle gegenüber dem Unternehmen geltend machen.
Der/Die Umziehende und die abrechnende Stelle sind berechtigt, für die in § 3 (4) aufgeführten Leistungen vom Unternehmen weitere Nachweise zu fordern.
- (4) Die Rechnungen sind in Euro und in deutscher Sprache auszustellen. In Fremdwährung ausgewiesene Beträge sind vom Unternehmen auf der Grundlage des für den **1. Tag des Einladens** des Umzugsgutes nachgewiesenen Kurses in Euro umzurechnen. Der von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebene Euro-Referenzkurs (Mittelwert) der EZB ist maßgebend.

§ 5 Korruptionsprävention und Vorteilsverbot

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche deutsche Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption einzuhalten.
- (2) Das Unternehmen verpflichtet sich, im Zusammenhang mit einem Umzug weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile und/ oder Vergünstigungen anzunehmen, anzu-

bieten oder zu gewähren. Insbesondere ist es unzulässig, dem Umziehenden oder seinen Familien- und Haushaltsangehörigen materielle oder immaterielle Vorteile zu gewähren. Dazu gehören insbesondere:

- (a) Vergütungen, Provisionen, unentgeltliche Leistungen oder Leistungen zu einer unangemessenen Preisvergünstigung.
 - (b) Belohnungen, Geschenke sowie Kostenübernahmen.
- (3) Für die Zusammenarbeit mit der Bundeswehr gelten zusätzlich die Regelungen der Anlage 6 - „Antikorruptionsklausel BMVg“.

§ 6 Nebentätigkeit Bundeswehrangehöriger

Für Umzüge von Angehörigen der Bundeswehr wird zusätzlich vereinbart:

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich, vor der Vereinbarung jeglicher Nebentätigkeit mit einem/einer Bundeswehrangehörigen von diesem/dieser eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der personalbearbeitenden Dienststelle vorlegen zu lassen.
- (2) Ferner verpflichtet sich das Unternehmen, einem Ruhestandsbeamten/einer Ruhestandsbeamtin der Bundeswehr oder einem Berufssoldaten/einer Berufssoldatin im Ruhestand vor Ablauf von 5 Jahren nach dessen/deren Eintritt in den Ruhestand nur dann eine Tätigkeit zu übertragen, wenn ihm dieser/diese hierfür eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der personalbearbeitenden Dienststelle vorgelegt hat.
- (3) Enthält die Unbedenklichkeitsbescheinigung Auflagen, hat das Unternehmen diese zu beachten.

§ 7 Prüfungen

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich, Beauftragten des AA, des BAIUDBw oder eines gemäß § 1 Abs. 2 eingetretenen Partners sowie deren Prüfungsinstanzen alle auf die Einhaltung der Vereinbarung hinzielenden Prüfungen zu gestatten und dabei

Einsicht in alle Firmenunterlagen zu gewähren, die die Umzüge von Angehörigen des AA, des BAIUDBw oder eines gemäß § 1 Abs. 2 eingetretenen Partners betreffen, diese im Bedarfsfall auch auszuhändigen und die zur Klärung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Einholung des eventuell erforderlichen Einverständnisses des/der Umziehenden obliegt dem Unternehmer.

- (2) Ergibt eine Nachvermessung, dass das tatsächliche Volumen niedriger als das in Rechnung gestellte Volumen ist, trägt das Unternehmen die Kosten der Nachvermessung und die ggf. anfallenden Folgekosten.

§ 8 Vergütung

Entstandene Kosten, für die in den Anlagen genannte pauschale Erstattungssätze geltend gemacht werden können, müssen bei dem jeweiligen Umzug tatsächlich angefallen sein. Mit der Gewährung dieser Pauschale wird davon ausgegangen, dass mit diesem Betrag die Kosten abgedeckt sind.

§ 9 Fristlose Kündigung

- (1) Die Vereinbarung kann sowohl vom AA/BAIUDBw als auch vom Unternehmen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen vereinbarte Bestimmungen vor, der unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Vereinbarung bis zur regulären Beendigung unzumutbar werden lässt.
- (2) Eine erneute Unterzeichnung dieser Vereinbarung kann nach Kündigung aus wichtigem Grund erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder beantragt werden. Hierbei muss durch das Unternehmen glaubhaft dargelegt werden, dass es die geltenden Bestimmungen der Vereinbarung zukünftig akzeptiert und beachtet.
- (3) Die Vereinbarung endet automatisch, wenn über das Vermögen des Unternehmens das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet o-

der die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder wenn die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinbarung dadurch in Frage gestellt wird, dass der Unternehmer seinen Verpflichtungen nicht nur vorübergehend nicht nachkommt.

- (4) Die fristlose Kündigung dieser Vereinbarung durch das AA beziehungsweise das BAIUDBw oder die Beendigung gem. Abs. 3 berechtigt Umziehende ihrerseits zur fristlosen Kündigung geschlossener Umzugsverträge gegenüber dem Unternehmen. Das Unternehmen ist verpflichtet, Umziehende laufender Umzugsverträge über die Kündigung oder Beendigung der Vereinbarung sowie ihr Kündigungsrecht zu unterrichten.

§ 10 Verstöße, Leistungsstörungen

- (1) Bei offensichtlichen und nachgewiesenen Verstößen gegen diese Vereinbarung kann das AA/BAIUDBw das Unternehmen je nach Schwere des Verstoßes sowie Häufigkeit von Verstößen befristet von der Liste der Partnerunternehmen entfernen.
- (2) Das Unternehmen ist für diese Zeit so gestellt, als sei die Vereinbarung nicht geschlossen worden.

§ 11 Geheimhaltung und Datenschutz

Regelungen zum Datenschutz und zur Geheimhaltung enthält die Anlage 9 zur Vereinbarung.

§ 12 Werbung

Die Zustimmung zur Vereinbarung bzw. die Partnerschaft dürfen nicht zu Werbezwecken verwendet werden. Insbesondere darf das Unternehmen nicht damit werben, dass es als Unternehmen/ Partner des AA/der Bw Umzüge für Angehörige des AA und der Bw durchführt. Auch dürfen weder das AA/BAIUDBw noch Umziehende vom Unter-

nehmen Dritten gegenüber als Referenzkunden bzw. Referenzpartnern angegeben werden.

§ 13 Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung mit ihren Anlagen gilt vom 1. Oktober 2016 zunächst bis zum 31. Dezember 2017. Sie verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn sie nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

§ 14 Preisanpassungen

- (1) Die Erstattungshöchstgrenzen werden jährlich angepasst. Eine Erhöhung der Erstattungshöchstgrenzen erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln beim AA und BMVg.
- (2) Die Anpassung der Erstattungshöchstgrenzen richtet sich nach den einschlägigen Indizes des Statistischen Bundesamtes.
- (3) Liegt kein spezieller Index für Leistungen der Möbelspedition vor, so gilt für die Kostenblöcke der Vor- und Nacharbeiten, der Lager- und Unterstellkosten sowie der „Sonderleistungen“ der durch das Statistische Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex bzw. der Costumer Price Index für Preise in den USA.
- (4) Die Anpassung des Kostenblocks der Transportkosten erfolgt auf der Grundlage des Preisindex für logistische Dienstleistungen des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 17, Reihe 9.2, Transportkosten für Binnenverkehr (über 150km)).
- (5) Die Anpassung der vereinbarten Preise erfolgt jährlich zum 1. Januar, erstmalig zum 1. Januar 2018 auf Basis der vereinbarten Preisindizes. Maßgebend ist der zum 30. Juni des Vorjahres erreichte Wert.

- (6) Sobald das Statistische Bundesamt einen neuen und speziellen Index für Leistungen der Möbelspedition bereitstellt, löst dieser bei sonst gleich bleibendem Verfahren die o. g. Indizes ab. Die teilnehmenden Speditionen werden hierüber informiert.

§ 15 Anpassung der Konditionen

- (1) Die Konditionen dieser Vereinbarung können jederzeit, insbesondere aufgrund der Änderung von gesetzlichen, aber auch internen Vorschriften, durch das AA/BAIUDBw angepasst werden.
- (2) Das Verfahren gestaltet sich hier wie folgt: Die Anpassungen werden in die Vereinbarung eingepflegt. Die Vereinbarung erhält einen neuen Gültigkeitsstand und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt zwischen Umziehenden und Unternehmen geschlossenen Verträge. Sie wird auf den Internetseiten des AA und des BAIUDBw veröffentlicht. Die Unternehmen werden hierüber rechtzeitig per Email informiert und vorab innerhalb einer angemessenen Frist zur schriftlichen Zustimmung aufgefordert.
- (3) Sofern das Unternehmen mit den Änderungen in der Vereinbarung nicht einverstanden ist, kann es die Vereinbarung im Rahmen der regelmäßigen Kündigungsfrist kündigen. Sofern das Unternehmen seine schriftliche Zustimmung nicht erteilt, aber auch nicht kündigt, werden das AA und das BAIUDBw die Vereinbarung im Rahmen der regelmäßigen Kündigungsfrist kündigen. Bereits bestehende Verträge zwischen Umziehenden und Unternehmen sind ordnungsgemäß zu erfüllen.

§ 16 Qualitätssicherung, CEMT-Umzugsgenehmigung

Das Unternehmen verpflichtet sich eine gültige Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems (z. Bsp. DIN EN 12522, ISO 9001ff, FIDI FAIM) oder einen Nachweis über eine unabhängige Qualitätsprüfung (z. Bsp. SVG-, FEDEMAC-, AMÖ-Zertifikat) sowie eine gültige CEMT-Umzugsgenehmigung vorzulegen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer hat das Unternehmen unaufgefordert und unverzüglich neue, gültige Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Sofern Anpassungen nach § 15 Abs. 1 vorgenommen werden, gilt die Zustimmung zur Hauptvereinbarung auch für die damit verbundenen Anlagen.

1. Europa, mit Ausnahme der Türkei und der GUS und deren ehemaligen Mitgliedstaaten ohne Zypern und Malta auf dem Landweg (Anlage 1)
2. Übersee mit Deutschlandbezug (inklusive Zypern und Malta) (Anlage 2)
3. USA/Kanada mit Deutschlandbezug (Anlage 3)
4. Transportkostentabelle (Anlage 4)
5. Umzugsgutliste (Anlage 5)
6. Antikorruptionsklausel BMVg (Anlage 6)
7. Richtlinien des AA für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen (RLAU) (Anlage 7)
8. Einverständniserklärung Subunternehmensbeauftragung (Anlage 8)
9. Erklärungen zum Datenschutz (Anlage 9)

Die Vorschriften des Transportrechtsreformgesetzes vom 25. Juni 1998 (TRG), die Richtlinien des Auswärtigen Amts für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen (RLAU) sowie die Richtlinien des Auswärtigen Amts für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen (RLTV) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit kein zwingendes ausländisches Recht entgegensteht bzw. durch diesen Vertrag keine Einschränkungen vorgesehen sind.

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

(1) Es gilt die deutsche Fassung der Vereinbarung.

(2) Auf die Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung, soweit anwendbares zwingendes Recht nicht entgegensteht. Deutsches Recht findet auch Anwendung, soweit anzuwendendes Recht Regelungslücken oder Tatbestandselemente enthält, welche einer Rechtswahlvereinbarung zugänglich sind.

- (3) Dieser Vereinbarung oder diesen Vereinbarungsinhalten entgegenstehende AGB oder sonstige Regelungen des Unternehmens finden – auch gegenüber den Umziehenden – keine Anwendung.
- (4) Das Unternehmen benennt einen deutschsprachigen Ansprechpartner. Kommunikationssprache ist deutsch.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der 1. Dienstsitz der jeweiligen Behörde, soweit anwendbares zwingendes Recht nicht entgegensteht. Dabei ist unerheblich, ob die Rechtsstreitigkeiten vertraglicher, deliktischer oder sonstiger Natur sind.
- (6) Änderungen dieser Vereinbarung oder der Anlagen erfolgen in der unter § 14 und § 15 beschriebenen Form.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt.
Das AA/BAIUDBw sowie die jeweiligen Unternehmen verpflichten sich, unwirksame durch wirksame Regelungen zu ersetzen. Die neuen Regelungen müssen dem durch die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen zum Ausdruck gekommenen wirtschaftlichen oder rechtlichen Interesse möglichst nahe kommen. Können sich die Parteien nicht einigen, treten an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Auswärtiges Amt

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr

Im Auftrag

Im Auftrag

Berlin, Datum

Bonn, Datum